

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Name, Sitz und Rechnungsjahr.....	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe	6
§ 6	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht.....	6
§ 7	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 8	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 9	Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung.....	8
§ 10	Lenkungsausschuss.....	9
§ 11	Zuständigkeit des Lenkungsausschusses.....	10
§ 12	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Lenkungsausschusses	11
§ 13	Vorstand	12
§ 14	Zuständigkeit und Pflichten des Vorstands, Geschäftsführer.....	12
§ 15	Beschlussfassung des Vorstands	13
§ 16	Wissenschaftlicher Beirat	13
§ 17	Prüfung der Rechnungslegung.....	15
§ 18	Wahrung der Form durch E-mail	16
§ 19	Auflösung	16
§ 20	Übergangsvorschriften	17

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
- Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
- Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der angeborenen Herzfehler und herznahen Gefäße
 - b) die Förderung der Weiterentwicklung der medizinischen Betreuungs- und Versorgungsstrukturen auf diesem Gebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der angeborenen Herzfehler und herznahen Gefäße mit dem Ziel, die Forschungsergebnisse zusammenzuführen und die gewonnenen Informationen an alle relevanten Forschungsgruppen, Heilberufe, die Patienten und die Allgemeinheit weiterzugeben,
 - b) die Vernetzung von ambulanter und klinischer Versorgung mit der naturwissenschaftlichen und medizinischen Forschung mit dem Ziel der wechselseitigen Information, um so eine Zusammenführung des Expertenwissens zu erreichen, und

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

- c) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der angeborenen Herzfehler und herznahen Gefäße durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und von privaten Geldgebern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die
- a) eine aktive Aufgabe in einem wissenschaftlichen Projekt des Kompetenznetzes Angeborene Herzfehler wahrnehmen,
 - b) Leiter einer Kinderkardiologischen, Kardiologischen oder Kardiochirurgischen Abteilung eines Krankenhauses sind,
 - c) von einer Person gem. b) benannt worden sind, sofern der benennende Leiter der Abteilung ausdrücklich schriftlich auf eine eigene Mitgliedschaft verzichtet,
- aufgenommen werden.

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

- (3) Ferner können juristische Personen als ordentliche Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben
- a) die stationäre und/oder ambulante Behandlung Kranker mit angeborenen Herz-/Kreislaufkrankungen oder
 - b) die Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der angeborenen Herzfehler und herznahen Gefäße
- zählen.
- (4) Ärzte oder Wissenschaftler, die die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllen, können assoziierte Mitglieder werden. Ihre Mitgliedschaft ist befristet und endet nach Ablauf von drei Jahren nach Aufnahme zum Ende des Kalenderjahres. Eine - auch mehrmalige - Verlängerung der Mitgliedschaft um drei Jahre auf Antrag ist möglich; Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) Natürliche Personen und juristische Personen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 2 und Abs. 3 nicht erfüllen, können Fördermitglieder werden.
- (6) Der schriftliche Aufnahmeantrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aus dem Verein;
 - c) durch Zeitablauf bei Wegfall der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2;
 - d) durch Ausschluss gem. Abs. 4 oder 5.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

- (3) Wenn die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 bei einem ordentlichen Mitglied nicht mehr vorliegen, kann der Vorstand dies gegenüber dem Mitglied schriftlich feststellen. Die Mitgliedschaft endet dann mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahres. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Feststellungserklärung gem. Satz 1 beim Vorstand eine Verlängerung seiner Mitgliedschaft beantragen. Aufgrund eines solchen Antrag kann der Vorstand die Mitgliedschaft um bis zu drei Jahre verlängern. Aufgrund eines erneuten Antrags des Mitglieds kann die Mitgliedschaft wiederum verlängert werden; das kann auch mehrmals geschehen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es für mehr als zwei Jahre seine Beiträge nicht fristgerecht gezahlt hat.
- (5) Ein Ausschluss kann ferner aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt wurden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung des Vorstands über den Ausschluss Gehör zu gewähren.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Lenkungsausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden,
 - b) die Wahl von sechs Mitgliedern des Lenkungsausschusses,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, wobei diese für ordentliche, assoziierte und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden können.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Assoziierte und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied darf sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere vertreten. Die privatschriftliche Vollmacht ist bis zum Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sollen sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die kraft ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Zwecken des Vereins in

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

besonderem Maße vertraut sind. Die privatschriftliche Vollmacht ist bis zum Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von dem Vorsitzenden des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen; sofern in der Versammlung Wahlen stattfinden sollen, beträgt die Frist acht Wochen. Zu der Mitgliederversammlung sind auch die assoziierten Mitglieder und Fördermitglieder einzuladen.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht und Rechnungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes für das Vereinsjahr.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft, weil das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

§ 8

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; anderenfalls bestimmt der Versammlungsleiter in der Versammlung einen neuen Termin, zu dem alle Mitglieder schriftlich mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der lebensältere Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der jüngere Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Satzungszweck kann nur mit Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder geändert werden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Versammlung zuzusenden. Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versand des Protokolls an den Vorstand zu richten.

§ 9

Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Das setzt voraus, dass vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zustimmen, dass außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt wird. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Satzungsänderungen auf diesem Wege nicht beschlossen werden können. Die Abstimmung über die Durchführung des

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

schriftlichen Verfahrens und den Sachgegenstand kann in einem Verfahren durchgeführt werden.

- (2) Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens weiteren zwölf und höchstens weiteren fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Die nachfolgend bezeichneten Organisationen benennen jeweils durch eine schriftliche Erklärung ein Mitglied des Lenkungsausschusses:
- Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie e. V.,
 - Deutsche Gesellschaft für Kardiologie-, Herz- und Kreislaufforschung e. V.,
 - Deutsche Gesellschaft für Thorax-, Herz-, und Gefäßchirurgie e. V.,
 - Arbeitsgemeinschaft der niedergelassenen Kinderkardiologen e. V.,
 - Berufsverband der Niedergelassenen Kardiologen e. V.,
 - Nationales Register für angeborene Herzfehler e. V.

Die schriftliche Erklärung zur Bestellung neuer Mitglieder des Lenkungsausschusses ist gegenüber dem Vorstand abzugeben; bis zur Bestellung des ersten Vorstands ist die Erklärung gegenüber dem lebensältesten Gründungsmitglied abzugeben.

- (3) Sechs weitere Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Vorbereitung dieser Wahl erörtert die Mitgliederversammlung die Frage, welche Disziplinen, Arbeits- und Erfahrungsbereiche so im Lenkungsausschuss repräsentiert sein sollten. Gewählt sind die sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitgliederversammlung kann das Wahlverfahren durch eine Wahlordnung regeln; solange keine Wahlordnung besteht wird das Wahlverfahren durch das lebensälteste Gründungsmitglied geregelt.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

- (4) Der Lenkungsausschuss kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren.
- (5) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden für drei Jahre bestellt, gerechnet vom Tag der jeweiligen Beststellungsentscheidung an. Sie üben jedoch – mit Ausnahme der Mitglieder gem. Abs. 4 - ihr Amt bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers im Amt aus.
- (6) Der Lenkungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig

§ 11

Zuständigkeit des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss wählt aus seinem Kreis die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Verfolgung neuer Projekte und die Maßnahmen zur Einwerbung von Mitteln für diese Projekte, wobei er nach seinem Ermessen bzw. den Vorgaben der Drittmittelgeber den Wissenschaftlichen Beirat um Begutachtung bittet.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann bei Verstoß gegen den Projektplan laufender Projekte dem Vorstand vorschlagen, dass den Verantwortlichen konkrete Auflagen erteilt werden. Mögliche Auflagen sind: Beschränkung der Mittel aus dem Forschungspool unter Beachtung der Bestimmungen des Zuwendungsgebers, Entzug der Leitung eines Projektes und/oder Berufung einer neuen Projektleitung, Einstellung der Förderung. Derartige Auflagen sind nur im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Absprachen mit dem Projektträger bzw. Mittelgeber zulässig.
- (4) Der Lenkungsausschuss legt - bei Wahrung von Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten – Grundsätze fest, die bei der Publikation von Inhalten und Ergebnissen aus den Arbeiten der geförderten Projekte zu beachten sind (Publikationsordnung). Dabei trägt der Lenkungsausschuss bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen insbesondere für eine ordnungsgemäße und vollständige Nennung der Autoren Sorge.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Dieser hat auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Lenkungsausschusses eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstands festgelegt. Sie ist den Mitgliedern des Lenkungsausschusses drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Lenkungsausschusses beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Er hat zu Beginn der Sitzung des Lenkungsausschusses die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Sitzung des Lenkungsausschusses gestellt werden, beschließt der Lenkungsausschuss.

- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands ausschlaggebend.
Ein Mitglied des Lenkungsausschusses kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere vertreten. Die privatschriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.
- (3) Ist der Lenkungsausschuss nicht beschlussfähig, dann bestimmt der Vorsitzende des Vorstands in der Sitzung einen neuen Termin, zu dem alle Mitglieder des Lenkungsausschusses schriftlich mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Diese zweite Sitzung des Lenkungsausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Beschlussgegenstände und

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

Abstimmungsergebnisse entnehmen lassen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Lenkungsausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern übersandt.

**§ 13
Vorstand**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands und zwei Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt bis zur Bestellung der jeweiligen Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

**§ 14
Zuständigkeit und Pflichten des Vorstands, Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins an die Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses;
 - d) Erstattung eines wissenschaftlichen Jahresberichts an den Wissenschaftlichen Beirat.
 - e) Kontrolle der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses und des Vorstandes zu unterstützen und die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte des Vereins als besonderen

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig; bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen berichtet er unverzüglich.

- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, nimmt der Geschäftsführer an Sitzungen der Organe der Gesellschaft ohne Stimmrecht teil, solange und soweit diese Organe es wünschen.
- (4) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensälteren Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom jüngeren Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Beschlussgegenstände und Abstimmungsergebnisse entnehmen lassen. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern übersandt.
- (4) § 9 gilt entsprechend.

§ 16

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern aus den Bereichen Kinderkardiologie, Kardiologie, Herzchirurgie, Radiologie,

Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V. Satzung

Biometrie, Epidemiologie, Telematik/Medizinische Informatik und gegebenenfalls weiteren Bereichen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates dürfen nicht an Projekten des Vereins mitarbeiten und weder dem Vorstand noch dem Lenkungsausschuss angehören.

- (2) Der Vorstand bittet die in § 10 Abs. 2 benannten Fachgesellschaften, jeweils zwei Personen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in den Wissenschaftlichen Beirat zu entsenden. Die Entsandten bleiben im Amt bis an ihrer Stelle eine andere Person benannt worden ist.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann bis zu fünf weitere Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bestellen. Er soll sich dabei an den Regelungen orientieren, die vom jeweiligen Zuwendungsgeber bestimmt werden. Die Bestellten bleiben im Amt bis an ihrer Stelle eine andere Person bestellt worden ist.
- (4) Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates und dessen Vertreter werden von seinen Mitgliedern gewählt.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wird durch den Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einberufen.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende, beratende Funktion:
 - a) Der Beirat begutachtet Vorschläge für neue Forschungsprojekte, die ihm gem. § 11 Abs. 2 vom Lenkungsausschuss vorgeschlagen werden.
 - b) Der Beirat bewertet die jährlichen Berichte, welche ihm der Vorstand gem. § 14 Abs. 1 lit. d erstattet.
 - c) Der Beirat informiert Drittmittelgeber nach Maßgabe der Zuwendungsregelungen über den Verlauf geförderter Projekte.
 - d) Der Beirat kann dem Vorstand bei grobem Verstoß gegen den Projektplan eines geförderten Projekts Auflagen vorschlagen, die den betreffenden Mitgliedern erteilt werden sollen.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

- (7) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen und werden dazu eingeladen.
- (8) Über die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die Beschlussgegenstände und Abstimmungsergebnisse entnehmen lassen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats unterzeichnet und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern übersandt.
- (9) Wenn und soweit die Regelungen über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats und seine Aufgaben mit den verbindlichen Vorgaben eines Mittelgebers nicht vereinbar sind, können vom Vorstand für das betroffene Projekt Regelungen getroffen werden, die von Abs. 1 bis Abs. 8 abweichen.
- (10) Der Wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 17

Prüfung der Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Rechnungslegung des Vorstands gem. § 14 Abs. 1 lit. b durch einen Rechnungsprüfer erfolgt, der diese Aufgabe in einer der juristischen Organisationen wahrnimmt, die dem Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied angehört.
- (2) Unabhängig von der Rechnungsprüfung gem. Abs. 1 sind Prüfungen der Rechnungslegung nach Maßgabe der Bestimmungen der Drittmittelgeber zulässig.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

§ 18

Wahrung der Form durch E-mail

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber den Organen und den Mitgliedern erfolgen durch E-Mail. Wenn in der Satzung die Schriftform vorgesehen ist, dann genügt die elektronische Nachricht dieser Form. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die Mitteilungen und Erklärungen in Vereinsangelegenheiten gerichtet werden können.
- (2) Wenn eine E-Mail-Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist, so findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (3) Wenn in der Satzung die privatschriftliche Form vorgesehen ist, dann wird diese Form nur durch ein Schriftstück gewahrt, das der Aussteller eigenhändig mit seinem Namen unterschrieben hat.

§ 19

Gender-Regelung

Um der besseren Lesbarkeit willen wird in dieser Satzung darauf verzichtet, durchgängig die weibliche neben der männlichen Form zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind stets auch Frauen gemeint.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen – zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen – Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nationales Register für angeborene Herzfehler e. V., eingetragen beim Vereinsregister Charlottenburg unter der Nr. 23008 Nz.

**Kompetenznetz Angeborene Herzfehler e. V.
Satzung**

**§ 21
Übergangsvorschriften**

- (1) Sind Änderungen der Satzung erforderlich, weil das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung die Eintragung von einer Satzungsänderung abhängig macht, so ist abweichend von § 6 Abs. 1 lit. d der Vorsitzende des Vorstands gemeinsam mit einem Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 13 Abs. 1 der Satzung) befugt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

- (2) Die Gründungsmitglieder informieren alle Personen, die gem. § 3 Abs. 2 als ordentliche Mitglieder in Betracht kommen, über die Gründung des Vereins.
